

Vorlageart: Berichtsvorlage
Federführung: Wohnen
Verantwortung: Herr Dittberner, Herr Motschull

"Wohnraumförderung"; - Jahresbericht 2024/Förderung 2025 -

Beratungsfolge

13.05.2025	Sozialausschuss	Kenntnisnahme
15.05.2025	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	Kenntnisnahme

Bezug

Kein Bezug

Sachverhalt

Im Rahmen der Berichterstattung erfolgen Informationen über die Inhalte und Ergebnisse aus den jeweiligen Aufgabenbereichen der Wohnraumförderung. Hierzu zählt seit Jahren die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen durch zinsgünstige Darlehen für die Mietwohnungsförderung, Förderung von Bestandsimmobilien und den Neubau/Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum.

Aufgezeigt werden die für das Jahr 2024 relevanten Daten und Fakten sowie ein Ausblick auf das Förderjahr 2025 bezogen auf Nordrhein-Westfalen und Oberhausen.

1. Wohnraumförderung

1.1 Wohnraumförderungsprogramm für das Jahr 2024 des Landes NRW

Die Landesregierung verfolgt mit dem mehrjährigen Wohnraumförderungsprogramm 2023 - 2027 das Ziel, mehr geförderten und somit bezahlbaren Wohnraum in allen Marktsegmenten zu schaffen. Das mehrjährige Wohnraumförderungsprogramm bietet Kommunen sowie Investoren eine verlässliche Finanzierungsperspektive für den geförderten Wohnungsbau.

Der Schwerpunkt der öffentlichen Wohnraumförderung in NRW liegt auf der Förderung von mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen in der Mietwohnraumförderung.

Ziel der Modernisierungsförderung ist es, bestehenden Wohnraum zu erhalten und diesen an moderne Standards anzupassen. Dieser Förderbaustein ist in 2018 vereinfacht worden und landesweit zu einheitlichen attraktiven Konditionen abrufbar, weil modernisierte, energieeffiziente und altersgerechte Wohnungsangebote im ländlichen Raum gleichermaßen gefragt sind wie in den Städten.

Die Eigentumsförderung wird als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Wohnwünsche vieler Familien sowie zur Bekämpfung der Altersarmut schrittweise und bedarfsgerecht ausgeweitet.

Die Förderung von Quartiersmaßnahmen und von Sonderprogrammen (z. B. für Studenten) - die neben der Miet-, Bestands- und Eigentumsförderung ebenso Programmbestandteil sind - wird fortgeführt, um zielgruppenangepasste, bedarfsgerechte und innovative Angebote zu schaffen.

Im Rahmen des Programmes 2023 bis 2027, orientiert sich die Förderung an folgenden Leitzielen und Herausforderungen:

- Die Wohnraumförderung trägt dazu bei, in Städten und Gemeinden mit hoher Wohnungsnachfrage und steigenden Wohnkosten ein Angebot an attraktiven Wohnungen mit zeitgemäßen Standards zu dauerhaft bezahlbaren Preisen zu sichern und neu zu schaffen.
- Geförderter Wohnraum soll sich in seiner baulichen Qualität, Ausstattung und Lage nicht von freifinanzierten Wohnungen unterscheiden. Ziel sind sozial gemischte, generationsübergreifende und inklusive Wohnsiedlungen/Quartiere.
- Geförderter Wohnungsbau übernimmt Verantwortung für zukünftige Generationen, indem klimaschonende/-neutrale Bauformen im Neubau und Bestand gesondert unterstützt werden. Dabei ist eine Kumulation von Bundes- und Landesmitteln möglich.
- Geförderter Wohnungsbau soll Menschen die Möglichkeit eröffnen, ihre Heimat bis ins hohe Alter frei zu wählen und zu erhalten. Zugleich erfordert der demografische Wandel landesweit Wohnungsangebote in Verbindung mit Betreuungsangeboten. Gefördert wird auch der Abbau vorhandener Barrieren in den Wohnungen und im Wohnumfeld, um auch im Bestand zukunftssichere Wohnangebote zu schaffen und zu erhalten.
- Zielgruppenbezogene Wohnungsangebote, wie Wohnraum für Menschen mit Behinderung oder der Neubau von rollstuhlgerechtem Wohnraum, werden mit Zusatzdarlehen für ein Mehr an barrierefreien Wohnungen unterstützt.
- Die Förderung von Modernisierungen ermöglicht die wirtschaftliche Tragbarkeit von Investitionen in zeitgemäße Wohnqualitäten, die mit einer sozialverträglichen Steigerung der Wohnkosten einhergeht. Dabei steht immer auch das Ziel im Vordergrund, den Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen und die Energiekosten zu verringern.
- Die Eigentumsförderung ist zu einem bedeutsamen Bestandteil des öffentlich geförderten Wohnraums geworden. Sie richtet sich an Familien, Alleinstehende und junge Paare, die Wohneigentum bilden wollen und aufgrund ihres Einkommens auf eine Förderung angewiesen sind.
- Mit einem umfassenden Angebot zur Förderung des Neubaus und der Modernisierung von Wohnraum für Auszubildende und studentischem Wohnraum, trägt die Wohnraumförderung dazu bei, den Ausbildungs- und Hochschulstandort NRW zu stärken.
- In städtebaulichen Erneuerungsgebieten oder vergleichbaren Quartieren kann mit Hilfe der Wohnraumförderung die qualitative Erneuerung auch durch Abriss und Neubau in besonderem Maße unterstützt werden.

Bis 2027 stellt das Land NRW insgesamt Mittel in Höhe 10,5 Milliarden Euro im Rahmen der Wohnraumförderung bereit. Im Jahr 2024 wurden 12.847 Wohneinheiten mit insgesamt 2,3 Milliarden Euro gefördert.

1.2 Förderung in Oberhausen

Die Stadt Oberhausen nimmt die Aufgabe „Wohnraumförderung“ als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr; sie ist Bewilligungsbehörde. Mit der Veröffentlichung des Wohn-

raumförderprogrammes 2024 und der Bekanntgabe der Wohnraumförderungsbestimmungen, wurden die Bewilligungsbehörden ermächtigt, alle Anträge zu bewilligen, die eine sog. „Bewilligungsreife“ erlangen.

Der Bewilligungsschluss im abgelaufenen Förderjahr wurde erneut auf den 30.11. terminiert. Bezogen auf den im Wohnraumförderungsprogramm festgelegten Meldestichtag 31.12., konnte bei den Förderbausteinen Eigentums-, Mietwohnungs- und Bestandsförderung ein Großteil der laufenden bzw. vorliegenden Anträge bewilligt werden. Darüber hinaus vorliegende Anträge, die bis zur Bewilligungsreife bearbeitet wurden, konnten nicht mehr gefördert werden, da entweder die durch die NRW.BANK notwendigen Vorprüfungen zu Bonität und Gesamtkosten zeitlich von dort nicht rechtzeitig erledigt waren oder durch das Ministerium kein weiteres Budget zur Verfügung gestellt wurde.

Nachstehend werden die einzelnen Förderbereiche differenziert dargestellt.

1.2.1 Mietwohnungsbau

Der Stadt Oberhausen wurde für das Förderjahr 2024 ein Budget von 7.900.000,00 EUR zur Verfügung gestellt. Aufgrund einer beim Ministerium erfolgten Erhöhung des Regelbudgets um 3.396.032 Euro, konnten Bewilligungen in Höhe von insgesamt 11.296.032 Euro vorgenommen werden. Mit dem genannten Fördervolumen wurden insgesamt 48 Wohneinheiten gefördert.

Der nachstehenden Tabelle ist die der Entwicklung der Jahre 2014-2024 im Mietwohnungsbau zu entnehmen:

Jahr	zugeteiltes Budget	Endbudget und Fördersumme	Investitionssumme	Wohneinheiten
2014	3.800.000 EUR	7.086.200 EUR	17.020.000 EUR	81
2015	5.100.000 EUR	14.936.900 EUR	21.900.000 EUR	159
2016	5.100.000 EUR	5.246.500 EUR	6.900.000 EUR	53
2017	5.100.000 EUR	7.150.243 EUR	10.100.000 EUR	63
2018	5.200.000 EUR	18.162.500 EUR	39.700.000 EUR	159
2019	6.400.000 EUR	0 EUR	0 EUR	0 *
2020	6.400.000 EUR	7.460.845 EUR	15.390.000 EUR	61
2021	6.900.000 EUR	3.919.960 EUR	9.560.000 EUR	28
2022	7.700.000 EUR	7.898.740 EUR	17.533.900 EUR	57
2023	7.800.000 EUR	7.274.340 EUR	8.363.400 EUR	18
2024	7.900.000 EUR	11.296.032 EUR	14.154.022 EUR	48

*Der Bewilligungsbehörde lagen im Jahr 2019 drei Anträge von Investoren vor, die im laufenden Förderjahr sukzessive zurückgezogen wurden, so dass keine Förderung erfolgen konnte.

1.2.2 Eigentumsmaßnahmen

Im Förderjahr 2024 konnte die Stadt Oberhausen für die Eigentumsförderung, also für die Fördervarianten

- Neubau von Familienheimen/Eigentumswohnungen
- Erwerb von vorhandenem Wohnraum

insgesamt 26 Förderzusagen mit einer Fördersumme in Höhe von 4.644.456 EUR erteilen. Das ursprünglich zugeteilte Budget in Höhe von 1.300.000 EUR wurde auf Antrag der Bewilligungsbehörde durch das zuständige Ministerium um insgesamt 3.344.456 EUR aufgestockt. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Jahre 2014-2024 im Rahmen der Eigentumsförderung:

Jahr	zugeteiltes Budget	Endbudget und Fördersumme	Investitionssumme	Wohneinheiten
2014	1.700.000 EUR	1.469.800 EUR	4.300.000 EUR	16

2015	*	1.334.600 EUR	3.200.000 EUR	12
2016	*	871.000 EUR	2.100.000 EUR	7
2017	*	373.000 EUR	940.000 EUR	3
2018	1.000.000 EUR	647.000 EUR	1.623.950 EUR	6
2019	1.000.000 EUR	405.000 EUR	742.500 EUR	3
2020	1.000.000 EUR	590.300 EUR	1.543.000 EUR	5
2021	1.000.000 EUR	139.000 EUR	438.000 EUR	1
2022	1.100.000 EUR	310.000 EUR	836.500 EUR	2
2023	1.100.000 EUR	2.161.000 EUR	3.865.500 EUR	12
2024	1.300.000 EUR	4.644.456 EUR	7.930.568 EUR	26

* keine Zuteilung seitens des Landes NRW

1.2.3 Bestandsmaßnahmen

Unter dem Oberbegriff der Förderung von Bestandsmaßnahmen werden Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden zusammengefasst. Über die Förderrichtlinie Öffentliches Wohnen Im Land NRW 2024 (FRL öff Wohnen NRW 2024) bietet das Land NRW eine Förderung an, um

- den Gebrauchswert von Wohnraum oder Wohngebäude nachhaltig zu erhöhen,
- die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer zu verbessern,
- Barrieren in bestehendem Wohnraum zu reduzieren,
- die Energieeffizienz von Wohngebäuden zu erhöhen,
- den Schutz vor Einbruch zu verbessern,
- ein attraktiv gestaltetes und sicheres Wohnumfeld zu schaffen.

Für das Jahr 2024 wurde der Stadt Oberhausen ein Regelbudget von 1.300.000 EUR zugeteilt. Aufgrund der erfolgten Förderungen und der kommunizierten Bedarfslage, wurde der Stadt Oberhausen ein darüberhinausgehendes Budget in Höhe von 2.325.200 EUR zugeteilt, welches jedoch im Rahmen der Prüfverfahren der NRW.BANK zu Bonität und Gesamtkosten und die dadurch entstandenen Genehmigungsverzögerungen, zum Ende des Förderjahres nicht mehr verausgabt werden konnte und an das Ministerium zurückgegeben werden musste. Die vorliegenden Anträge wurden in das Förderjahr 2025 vorgetragen und mussten dann aus dem neu zugewiesenen Regelbudget gefördert werden, welches sich dadurch unmittelbar massiv für neue Anträge verringert.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Jahre 2014-2024 im Rahmen von Bestandsmaßnahmen:

Jahr	zugeteiltes Budget	Endbudget und Fördersumme	Investitionssumme	Wohneinheiten
2014	980.000 EUR	980.000 EUR	1.288.100 EUR	34
2015	980.000 EUR	1.271.800 EUR	1.839.660 EUR	43
2016	974.000 EUR	626.200 EUR	700.000 EUR	15
2017	973.000 EUR	5.244.000 EUR	9.100.000 EUR	134
2018	862.000 EUR	1.081.000 EUR	1.081.000 EUR	31
2019	1.193.000 EUR	339.850 EUR	339.850 EUR	5
2020	1.191.000 EUR	2.550.100 EUR	2.712.600 EUR	50
2021	1.219.000 EUR	809.150 EUR	4.104.500 EUR	11
2022	1.216.000 EUR	4.756.500 EUR	7.781.800 EUR	33
2023	1.200.000 EUR	3.659.285 EUR	3.705.340 EUR	36
2024	1.300.000 EUR	1.340.750 EUR	1.494.476 EUR	7

1.2.4 Zusammenfassung der Förderergebnisse der Jahre 2022 - 2024

Jahr	Eigentumsmaßnahmen	Mietwohnungsbau	Bestandsmaßnahmen	Wohneinheiten
2022	310.000 EUR	7.898.740 EUR	4.756.500 EUR	92
2023	2.161.000 EUR	7.274.340 EUR	3.659.285 EUR	66
2024	4.644.456 EUR	11.296.032 EUR	1.340.750 EUR	81

2. Sozialwohnungsbestand

Die nachstehende Abbildung verdeutlicht den Trend der geförderten Wohneinheiten (WE) in Oberhausen für den Zeitraum 2014 bis 2024. Die angegebenen Werte basieren auf der gesetzlich vorgeschriebenen Berichterstattung gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Wohnraumbestandsstatistik.

Jahr	Bestand Eigentum	Bestand Mietwohnungen	Gesamt	Veränderung zum Vorjahr
2014	1.384 WE	8.628 WE	10.012 WE	
2015	1.269 WE	8.343 WE	9.612 WE	- 400 WE
2016	1.093 WE	7.420 WE	8.513 WE	- 1.099 WE*
2017	899 WE	8.209 WE	9.108 WE	+ 595 WE*
2018	834 WE	7.726 WE	8.560 WE	- 548 WE
2019	781 WE	7.260 WE	8.041 WE	- 519 WE
2020	718 WE	6.647 WE	7.365 WE	- 676 WE
2021	623 WE	6.363 WE	6.986 WE	- 379 WE
2022	573 WE	6.258 WE	6.831 WE	- 155 WE
2023	550 WE	6.000 WE	6.550 WE	-281 WE
2024	552 WE	6.088 WE	6.640 WE	+90 WE

* 2016/2017 wurden Rahmenbedingungen bei der Bestandsstatistik verändert.

Eine verlässliche Perspektive hinsichtlich kommender Veränderungen ist leider nicht möglich, da Aussagen zu zukünftigen Förderungen bzw. Förderprojekten nicht getroffen werden können. Allerdings können Aussagen bezüglich der Anzahl der belegungs- und fördertech- nisch auslaufenden Mietwohnungen wie folgt vorgenommen werden:

➤	zum 31.12.2025:	101 WE
➤	zum 31.12.2026:	581 WE
➤	zum 31.12.2027:	247 WE
➤	zum 31.12.2028:	422 WE
➤	zum 31.12.2029:	504 WE
➤	zum 31.12.2030:	474 WE
➤	zum 31.12.2031:	457 WE
➤	zum 31.12.2032:	1.090 WE
➤	zum 31.12.2033:	183 WE

3. Wohnungsnachfrage

3.1 Wohnungssuchende

Die Zahl der wohnungssuchenden Haushalte der letzten fünf Jahre kann der folgenden Ta- belle entnommen werden. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Haushalte, die berech- tigt sind, eine öffentlich geförderte Wohnung zu beziehen.

Jahr	Wohnungssuchende Haushalte
2019	416
2020	176

2021	180
2022	365
2023	390
2024	414

3.2 Wohnungsvermittlungen

Im Jahr 2024 wurden ausgestellt:

- 1.227 Wohnberechtigungsscheine, **davon**
 1.167 allgemeine Wohnberechtigungsscheine,
 60 gezielte Wohnberechtigungsscheine **und**
 35 Freistellungen gemäß § 19 WFNG

4. Ausblick Förderung 2025

4.1 Wohnraumförderungsprogramm 2023 bis 2027 des Landes NRW

Mit der öffentlichen Wohnraumförderung unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die (Neu-)Schaffung, Modernisierung und Erhaltung moderner, barrierefreier, klimaschutzorientierter und insbesondere bezahlbarer Wohnstandorte und Wohnangebote mit Mietpreis- und Belegungsbindungen für unterschiedlichste Zielgruppen. Das Wohnraumförderprogramm legt Fördermittelvolumen, Schwerpunkte und Inhalte der öffentlichen Wohnraumförderung im Land Nordrhein-Westfalen fest, regelt die Fördermittelzuteilung und -verwendung und ist im Hinblick auf die Regelungsinhalte von den Bewilligungsbehörden sowie den Investorinnen und Investoren zu beachten.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich zum Ziel gesetzt, Wohnraum für Haushalte zu schaffen und zu erhalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind, bestehenden Wohnraum an die Erfordernisse des demographischen Wandels anzupassen und energetisch nachzurüsten sowie die städtebauliche Funktion von Wohnquartieren zu erhalten und zu stärken. Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 722) in der jeweils geltenden Fassung werden bei der öffentlichen Wohnraumförderung und zur Sicherung der Zweckbestimmungen des öffentlich-geförderten Wohnungsbestandes insbesondere Familien und andere Haushalte mit Kindern, Alleinerziehende, Schwangere, ältere Menschen und Menschen mit Behinderung, besondere Bedarfsgruppen wie Auszubildende und Studierende sowie besonders schutzbedürftige vulnerable Personengruppen, die ihren Wohnraum durch häusliche Gewalt verlieren, unterstützt.

Mit dem mehrjährigen Wohnraumförderungsprogramm bis 2027 stellt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen für die gesamte Legislaturperiode Fördermittel in Höhe von insgesamt 10,5 Milliarden EUR zur Verfügung.

Das öffentliche Wohnraumförderprogramm 2024 soll - wie in den Vorjahren - finanziert werden aus:

- originären Haushaltsmitteln des Landes Nordrhein-Westfalen,
- Finanzhilfen des Bundes auf Grundlage des Artikels 104d Grundgesetz sowie
- Kreditmittel der landeseigenen Förderbank.

Für das Jahr 2025 belaufen sich die Mittel für die öffentliche Wohnraumförderung auf rund 2,3 Milliarden Euro.

Das Land Nordrhein-Westfalen schafft so verlässliche Planungsgrundlagen für Kommunen

und Investoren, erleichtert die Ausfinanzierung größerer Projekte und sichert die finanziellen Voraussetzungen für die Anwendung kommunaler Baulandbeschlüsse zugunsten des öffentlich-geförderten Wohnungsbaus.

4.2 Förderrichtlinie „Öffentliches Wohnen 2025“

Mit entsprechenden Erlassen des zuständigen Ministeriums vom 13. Februar 2025, wurde der Bewilligungsbehörde Oberhausen für das Förderjahr 2025 folgende Regelbudgets zugeteilt:

- Neuschaffung von Mietwohnraum 7.900.000 Euro
- Selbstgenutztes Wohneigentum 1.300.000 Euro und
- Modernisierung 1.300.000 Euro.

Mit dem Förderjahr 2024 wurde die Förderrichtlinie „Öffentliches Wohnen 2024“ veröffentlicht, mit der zugleich bestehende Einzel-Förderrichtlinien übersichtlich in einer Förderrichtlinie zusammengeführt wurden. Da dieser Beitrag zum Bürokratieabbau auf Seiten der Betroffenen, der Investoren als auch der kommunalen Bewilligungsbehörden auf positive Resonanz stieß, wird die Förderrichtlinie „Öffentliches Wohnen 2025“ im Wesentlichen beibehalten und es kommen nur wenige Veränderungen zum Tragen, um Planungssicherheit und Verlässlichkeit zu schaffen.

Voraussetzung für eine Bewilligung aus der öffentlichen Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen ist eine Baugenehmigung. Die bisher in Nummer 1.2 der Förderrichtlinie „Öffentliches Wohnen 2024“ enthaltene Ausnahme, dass auch ein Vorbescheid ausreichend sein kann, wird ersatzlos aufgegeben.

Die für die Wohn- und Förderberechtigung maßgeblichen Einkommensgrenzen nach § 13 Absätze 1 und 4 WFNG NRW, werden ab dem Jahr 2025 angehoben und betragen

1. für einen 1-Personenhaushalt 23.540 Euro oder
 2. für einen 2-Personenhaushalt 28.350 Euro sowie
- zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 6.530 Euro.

Für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinne des § 32 Absätze 1 bis 5 des Einkommenssteuergesetzes in der aktuellen Fassung, erhöht sich die oben genannte Einkommensgrenze um weitere 860 Euro.

Insgesamt ist eine Förderung nur zulässig, wenn die Belastung nicht die wirtschaftliche Existenzgrundlage gefährdet und auf Dauer tragbar erscheint. Eine Belastung kann als tragbar angesehen werden, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung die Einkünfte des/der Förderempfängers-/in nach Abzug der Belastung einschließlich sämtlicher Betriebskosten und aller sonstigen Zahlungsverpflichtungen ausreichen, den angemessenen Lebensunterhalt sicherzustellen.

Nach Abzug der vorgenannten Belastung und sonstigen Zahlungsverpflichtungen sollen zum Lebensunterhalt monatlich mindestens verbleiben (Mindestrückbehalt):

1. für einen Einpersonenhaushalt 990 Euro (bisher: 970 Euro),
2. für einen Zweipersonenhaushalt 1.270 Euro (bisher: 1.1240 Euro) und
3. für jede weitere Person 320 Euro.

Die aus der Förderrichtlinie „Öffentliches Wohnen 2024“ bekannten Förderkonditionen werden in der Förderrichtlinie „Öffentliches Wohnen 2025“ beibehalten. Dies betrifft die Höhe der Grunddarlehen, die Zusatzdarlehen, die Bewilligungsmieten, die Zinsausgestaltung und die Regelungen über die Verwaltungskostenbeiträge.

4.2.1 Wohnraumförderung (Miete)

4.2.1.1 Konditionen

Einteilung	Grunddarlehen/qm (in EUR)			
	Einkommensgruppe A		Einkommensgruppe B	
	2023	2024 und 2025	2023	2024 und 2025
M4+-Städte ¹	3.390,00	3.490,00	2.250,00	2.350,00
M4	3.250,00	3.350,00	2.190,00	2.290,00
M1 - M3	3.010,00	3.110,00	1.820,00	1.920,00

Hinweis: Oberhausen ist der Stufe M3 zuzuordnen.

4.2.1.2 Bewilligungsmieten

Einteilung	Bewilligungsmieten/qm (in EUR)			
	Einkommensgruppe A		Einkommensgruppe B	
	2023	2024 und 2025	2023	2024 und 2025
M4+-Städte ¹	7,10	7,85	8,00	9,00
M4	6,50	7,25	7,40	8,40
M1 - M3	6,00	6,50	6,80	7,55

Hinweis: Oberhausen ist der Stufe M3 zuzuordnen.

4.2.2 Eigentumsförderung

Die Grunddarlehen bei der Eigentumsförderung wurden 2024 wie folgt angepasst und bleiben in 2025 bestehen:

Einteilung nach Kostenkategorie	Grunddarlehen/qm (in EUR)			
	Einkommensgruppe A		Einkommensgruppe B	
	2023	2024 und 2025	2023	2024 und 2025
K4	177.000,00	184.000,00	106.000,00	110.000,00
K3	143.000,00	148.000,00	85.000,00	88.000,00
K2	111.000,00	115.000,00	66.000,00	69.000,00
K1	96.000,00	100.000,00	57.000,00	59.000,00
Familienbonus	23.000,00	24.000,00	23.000,00	24.000,00

Hinweis: Oberhausen ist der Stufe K3 zuzuordnen.

Anlage/n
Keine